

Satzung

Stand: 11. April 2024



Lebenshilfe
Neumarkt e.V.

Präambel

Im Jahr 1969 gründeten Eltern die Ortsvereinigung der Lebenshilfe Neumarkt, um für Ihre Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung ein wohnortnahes Bildungsangebot zu schaffen.

Daraus entstand im Laufe der Jahre ein Einrichtungsträger, der eine Vielzahl von Angeboten für Menschen mit Behinderung bietet.

Unsere Zielgruppe sind Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit seelischer Behinderung, Menschen die von Behinderung bedroht sind und Menschen mit besonderem Förderbedarf in den Bereichen Entwicklung und Verhalten.

Ehrenamtliches Handeln und ehrenamtliche Strukturen sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeit.

In aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt liegt die Stärke unserer Lebenshilfe.

Die folgende Satzung spiegelt die Aufgaben und Zwecke unseres Vereins wider und gibt uns Rahmen und Struktur für die Aufgaben der Lebenshilfe Neumarkt e.V. sowie Orientierung für unser tägliches Handeln und Miteinander.

Die Lebenshilfe Neumarkt e.V. versteht sich als Eltern- und Selbsthilfeverband von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Durch die nachfolgenden Satzungsbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass die ehrenamtlich Tätigen weiterhin maßgeblich gestaltende Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen und an allen wichtigen Entscheidungen des Vereins mitwirken können.

Die Lebenshilfe Neumarkt e.V. bekennt sich zu den Inhalten und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.

Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Lebenshilfe Neumarkt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg – Registergericht – unter der Nummer VR 40240 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ und des „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.“.

§ 2

Aufgaben und Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen und Menschen mit psychischen Erkrankungen aller Altersstufen bedeutet. Ziele des Vereins sind die Inklusion und die wirksame Eingliederung behinderter Menschen in die Gemeinschaft sowie allgemein die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote und Einrichtungen im Bereich Kinder und Jugend sowie Erwachsene und Senioren in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeit, Wohnen wie auch Begegnung und Teilhabe.
- (3) Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung mit der JURA-Werkstätten Neumarkt gGmbH (Amtsgericht Nürnberg, HRB 27597), die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke gemäß den §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt.
Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch wechselseitiges Erbringen von Verwaltungs- und Servicedienstleistungen, durch Nutzungsüberlassungen, durch wechselseitige Lieferungen oder durch die Bestellung von Personal zur Erfüllung der gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Der Verein beschafft ferner Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere für die JURA-Werkstätten Neumarkt gGmbH.

- (5) Der Verein fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung, der von Behinderung bedrohten Menschen und von Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- (6) Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen an, die dem Ziel der Rehabilitation der Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohter Menschen und Menschen mit psychischer Erkrankung förderlich sein können.
- (7) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohter Menschen und von Menschen mit psychischen Erkrankungen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Öffentliche Mittel
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Beginn einer Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Geht das Vermögen eines Mitglieds nach dem Umwandlungsgesetz auf eine andere Rechtsperson über, so geht auch die Mitgliedschaft auf diese über.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- (3) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzungen der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ und der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.“ mittelbar Mitglied dieser Organisationen.

§ 6

Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - a) bei juristischen Personen durch die Auflösung oder den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt gem. Abs. (2),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein gem. Abs. (3),
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste gem. Abs. (4).
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Es genügt die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Das Präsidium ist darüber zu informieren.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es sich sonst vereinschädigend verhält. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zu einer Entscheidung über den Antrag ruht. Gehört das betroffene Mitglied auch einem anderen Organ des Vereins an, so ruht mit dem Beschluss auch sein Stimmrecht in diesem anderen Organ. Bei der Beschlussfassung ist

das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Das Präsidium hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und das Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über den Antrag. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Erfolgt die Beschlussfassung in einer Sitzung der Mitgliederversammlung, so muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind, können vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet haben. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.
- (5) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Pflichten der Mitglieder bestehen. Fällige Beiträge sind zu bezahlen und werden nicht anteilig zurückerstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das ehrenamtliche Präsidium,
- c) der hauptamtliche Vorstand.

Alle Organe des Vereins sind verpflichtet ihre Handlungen und Entscheidungen an den Regelungen des „Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe (2016)“ auszurichten. Dazu sind auch in dieser Satzung getroffene Bestimmungen im Licht der Regelungen des „Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe (2016)“ auszulegen, allerdings mit der Maßgabe, dass die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins durch das Präsidium erfolgt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden Antrag schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium stellt.
- (2) Form, Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende des Präsidiums. Mitgliederversammlungen sind durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied, jedes Vorstandsmitglied und jedes Präsidiumsmitglied stellen. Anträge auf Beschlussfassung und Wahlvorschläge werden berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf des siebten Tages vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über ergänzende Anträge wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt, wenn deren Inhalte spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung versandt wurden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorsitzenden des Präsidiums.

§ 8a

Form der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) oder – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorsitzende des Präsidiums entscheidet hierüber nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

- (2) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (d. h. jede Art von Telekommunikation mit audiovisueller Datenübertragung in Echtzeit und interaktiv) statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Das Passwort ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Ausreichend ist eine Versendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. In dem Schreiben, mit dem das Passwort mitgeteilt wird, ist auf diese Verpflichtungen ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorsitzende des Präsidiums über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht. Die Nichtigkeit von in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten der Mitglieder gestützt werden, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums kann auch nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein. Dies gilt nicht bei Wahlen.
- (5) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden, die kumulativ vorliegen müssen:
- a) Das Präsidium hat an alle Mitglieder schriftlich den Beschlussgegenstand (Wortlaut des Beschlusses und Begründung) übermittelt, verbunden mit der Aufforderung sich an der Abstimmung zu beteiligen und hierzu innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens drei Wochen betragen muss, schriftlich gegenüber dem Präsidium seine Stimme abzugeben. Das Präsidium hat dabei alle für eine Entscheidung betreffend den jeweiligen Beschlussgegenstand wesentlichen Informationen und Unterlagen beizufügen.
Die Aufforderung gilt als zugegangen, sobald diese an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
Für die Frage, ob die Stimmabgabe des jeweiligen Mitglieds fristwährend erfolgt ist, ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Präsidium entscheidend. Eine verspätete Stimmabgabe gilt als Nichtabgabe der Stimme.
 - b) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder hat seine Stimme innerhalb der gemäß lit. a) bestimmten Frist in der vorgesehenen Form gegenüber dem Präsidium abgegeben (Quorum); bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mindestens ein Fünftel der Mitglieder (§ 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend).
 - c) Der Beschluss hat die für den Beschlussgegenstand im Gesetz oder in der Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Das Präsidium hat das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen und den so gefassten Beschluss bzw. die so gefassten Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen. Weiteren Einzelheiten des Verfahrens kann das Präsidium in seiner Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung – Entlastung des Präsidiums,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden des Präsidiums. Ist dieser nicht anwesend, ist der Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden und bis zu
 - d) vier weiteren Präsidiumsmitgliedern.Diese werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind und die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu dem Verein oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
Die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder sollen Eltern, gesetzliche Betreuer oder Angehörige von Menschen mit Behinderung sein.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Präsidium selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Präsidiums berufen.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist in der nach Absatz (1) vorgegebenen Reihenfolge einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist ein Kandidat für die jeweilige Position gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Versammlungsleiter kann aber auch bestimmen, dass die Wahl von mehreren oder allen der in Absatz (1) genannten Positionen in folgender Weise zusammengefasst wird: Es werden Listen aufgestellt, in denen jede gemäß Absatz 1 zu wählende Position mit einem Kandidaten besetzt ist und die Mitglieder nur für oder gegen eine Liste stimmen können. Gewählt für die jeweilige Position sind die Kandidaten, deren Liste die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine Liste eine entsprechende Mehrheit ist jedes Präsidiumsmitglied gemäß Satz 1 bis 5 einzeln zu wählen.
- Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Präsidium. Es kann diese dem Vorstand übertragen. Die Mitglieder sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss mit Angabe dieses Zwecks einberufen werden.
- (5) Das Präsidium wird nach innen und außen durch seinen 1. Vorsitzenden, seinen 2. Vorsitzenden oder seinen 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Diese sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (6) Das Präsidium tritt vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Diese vier ordentlichen Präsidiumssitzungen sind durch seinen 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Wenn es die Belange des Vereins erfordern, ist in dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Präsidiumssitzungen nicht dulden, das Präsidium durch seinen 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Das Präsidium muss auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von einer Woche nicht entsprochen, sind die Präsidiumsmitglieder, welche die Einberufung des Präsidiums verlangt haben, gemeinsam berechtigt das Präsidium selbst einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in den in Absatz 7 genannten Fällen, abweichend von Absatz 6, mindestens eine Woche.

- (8) Präsidiumssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorsitzende des Präsidiums im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, dass Präsidiumssitzungen in Form einer für alle Präsidiumsmitglieder zwingenden Online-Teilnahme, d. h. einer Teilnahme im Wege jeder Art von Telekommunikation mit audiovisueller Datenübertragung in Echtzeit und interaktiv („virtuelle Präsidiumssitzung“) oder in Form einer kombinierten Präsenz- und Online-Teilnahme, bei der die Präsidiumsmitglieder die Form ihrer Teilnahme (Präsenz- oder Online-Teilnahme) wählen können („hybride Präsidiumssitzung“) abgehalten werden. Die Regelungen des § 8a Abs. 2 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind unter anderem weitergehende Regelungen hinsichtlich des Verfahrens der Einberufung von Präsidiumssitzungen und der Geschäftsverteilung zu treffen. Die Geschäftsordnung kann auch festlegen, dass Beschlüsse im Präsidium ohne vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes gefasst werden können.
- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Erweist sich das Präsidium als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Präsidiumsmitglieder beschlussfähig ist.
- (11) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden, ist ein solcher nicht gewählt oder ist dieser verhindert, die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (12) In Eilfällen oder in durch die Geschäftsordnung bestimmten Fällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder in Textform (z. B. durch E-Mail) erfolgen, wenn sich alle Präsidiumsmitglieder mit der vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (13) Die Mitglieder des Präsidiums sind unentgeltlich tätig. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zur gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässigen Höhe erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestimmt die Mitglieder des Vorstandes, hat diesen zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen Präsidium und Vorstand richtet sich nach dieser Satzung. Dabei sind die Mitglieder von Präsidium und Vorstand gehalten in einem gedeihlichen und vertrauensvollen Miteinander zum Wohle des Vereins zusammenzuarbeiten.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- Abschluss, Kündigung und Änderung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Maßnahmen des Vorstandes, die der vorherigen Zustimmung des Präsidiums bedürfen (§ 12 Abs. 7 und Abs. 10),
- Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.

- (3) Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht in sämtliche Geschäftsunterlagen, insbesondere die Rechnungslegung des Vereins, Einsicht zu nehmen und Auskünfte vom Vorstand zu verlangen. Der 1. Vorsitzende des Präsidiums ist vom Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Präsidiumsmitglied von seinem Recht aus Satz 1 Gebrauch macht. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die verlangte Möglichkeit zur Einsichtnahme innerhalb angemessener Frist gewährt wird bzw. die verlangten Auskünfte innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Die Gewährung der Einsichtnahme bzw. die Erteilung der Auskünfte innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung des entsprechenden Begehrens an den Vorstand gilt dabei als angemessen.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulich zu behandelnden Informationen des Vereins zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit als Präsidiumsmitglied bekannt geworden sind und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Präsidiumsmitglied hinaus.
- (5) Die Haftung der Präsidiumsmitglieder wird auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. § 31a BGB gilt entsprechend.

§ 12

Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der erste Vorsitzende
und
 - b) der zweite VorsitzendeBei Bedarf kann das Präsidium ein weiteres Vorstandsmitglied als dritten Vorsitzenden berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium mit Dreiviertelmehrheit bestellt und abberufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden entgeltlich tätig. Über die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet das Präsidium. Das Präsidium schließt mit den Vorstandsmitgliedern jeweils einen Anstellungsvertrag ab.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und sofern ein weiteres Vorstandsmitglied als dritter Vorsitzender berufen ist, von dem dritten Vorsitzenden vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Präsidiums können Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich. Ansprüche aus einem bestehenden Anstellungsvertrag bleiben davon unberührt.
- (6) Der erste Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und leitet die ehrenamtliche Arbeit.
- (7) Der Vorstand kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und einen entsprechenden Arbeits- und Verantwortungsbereich zuweisen. Eine solche Bestellung ist jederzeit widerruflich. Für den Widerruf ist die Zustimmung des Präsidiums nicht erforderlich. Der 1. Vorsitzende des Präsidiums ist jedoch vom Vorstand vorab darüber zu informieren.
- (8) Der Vorstand hat dem 1. Vorsitzenden des Präsidiums monatlich Bericht zu erstatten, über
 - die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste und der Beteiligungsgesellschaften,
 - die Personalsituation,
 - die Aufwands- und Ertragssituation,
 - die Liquiditäts- und Vermögenssituation,
 - besondere Vorkommnisse.

In Eilfällen oder bei besonderen Vorkommnissen von wesentlicher Bedeutung für den Verein ist der 1. Vorsitzende des Präsidiums unverzüglich zu informieren.

- (9) Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen teilzunehmen. Eine Einladung soll regelmäßig erfolgen.
- (10) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere:
- Strategische Planung einschließlich Investitions- und Finanzplanung,
 - Erwerb und Verkauf von Beteiligungen sowie die Ausübung daraus erwachsender Gesellschafterrechte insbesondere bei Beschlussfassungen,
 - Eröffnung und Schließung von Einrichtungen und Diensten,
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien,
 - Vornahme von Um-, Erweiterungs- oder Neubauten,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen, mit Ausnahme der Untervermietung von Räumen und Wohnungen an Menschen mit Behinderung,
 - Personelle Besetzung von Führungspositionen (Bereichsleitungen, Werkstattleitung, Leitung Personalwesen),
 - Abschluss von Dienstverträgen mit Ehegatten oder sonstigen Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung der Vorstandsmitglieder,
 - Erteilung von Vollmachten für die Bereichsleitungen im Sinne des § 167 BGB.

Das Präsidium kann beschließen, dass der Vorstand für weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die entsprechenden Beschlussinhalte sind zusammen mit dem vorstehenden Maßnahmenkatalog in die Geschäftsordnung des Vorstandes (vgl. § 14 Abs. 4) aufzunehmen.

§ 13

Haftung des Vorstandes

- (1) Die Haftung der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes gegenüber dem Verein für Pflichtverletzungen aller Art aus ihrer Tätigkeit Vorstand des Vereins, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht.
- (2) Soweit die Mitglieder des Vorstandes von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Verein im Innenverhältnis die Vorstandsmitglieder freizustellen, sofern die gegen die Vorstandsmitglieder geltend gemachten Ansprüche nicht wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns oder Unterlassens der Vorstandsmitglieder geltend gemacht werden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder diese wünscht und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussfassungen hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen und die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Präsidiums. Dieser kann den Beschlussgegenstand dem Präsidium als Organ zur Abstimmung vorlegen.
- (4) Beschlussfassungen des Vorstandes können auch fernmündlich oder in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder bei dem jeweiligen Beschlussgegenstand mit dieser Art von Abstimmung einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung und Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden.

§ 15

Fachbeiräte

- (1) Zur fachlichen Beratung des Präsidiums sind mindestens zwei Menschen mit Behinderung als Fachbeiräte zu bestellen. Darüber hinaus können weitere Fachbeiräte bestellt werden. Die Fachbeiräte nehmen in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums teil, wenn dieses nichts anderes beschließt. Die Fachbeiräte haben nur beratende Funktion und damit im Präsidium kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestellung von Fachbeiräten kann sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch durch das Präsidium erfolgen. § 10 Absatz 11 und § 11 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 17

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung ist unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und unter Anwendung der weiteren gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, die für die Einrichtungen des Vereins Anwendung finden. Das Präsidium kann darüber hinaus beschließen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit umfassenden Beurteilungen zu erstellen oder zu prüfen ist (externe Rechnungsprüfung).

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

Schriftform, Protokollierung

- (1) Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung (z. B. einfache E-Mail) ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich vorgesehene elektronische Form (§ 126a BGB) oder Telefax ausreichend. Für Einladungen gem. § 8 Abs. (2), § 10 Abs. (6) und (7) und § 14 Abs. 2, sowie die Mitteilung der Beschlussgegenstände gem. § 8 Abs. (3) Satz 3 und die Mitteilung des Passwortes gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4, ist auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur, ausreichend. § 10 Abs. 12 (Beschlussfassung in Eilfällen) und § 14 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (2) Über Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Ergebnisprotokoll ist ausreichend. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit. Die Protokollierung von Entscheidungen des Vorstandes ist in dessen Geschäftsordnung zu regeln.

§ 20

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die JURA-Werkstätten Neumarkt gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lebenshilfe Neumarkt e.V.
Lahrer Weg 109
92318 Neumarkt

Tel. 09181 / 27 33 0
Fax 09181 / 27 33 111

info@lebenshilfe-neumarkt.de
www.lebenshilfe-neumarkt.de